

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Rottmann AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Aktuelle Erhebung Abschiebungen und Abschiebehaft

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele in Landes-Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte Asylbewerber sollten 2019 abgeschoben werden, wie viele davon scheiterten, wie viele der gescheiterten scheiterten an „nicht angetroffen“ (vgl. Drucksache 16/4303)?
2. Wie viele bezugsfertige Abschiebehaftplätze gab es im Land (Pforzheim) zum 31. März 2019, 30. Juni 2019, 30. September 2019, 31. Dezember 2019 und aktuell?
3. Wie hoch war die Belegungsquote der Abschiebehaftanstalt Pforzheim im Jahre 2019 im Durchschnitt?
4. Wie viele Anfragen von Landesbehörden/Polizei etc. nach einem verfügbaren Abschiebehaftplatz mussten 2019 mangels Haftplatz von der Anstaltsverwaltung abschlägig beschieden werden?
5. Fragt die zentrale Abschiebebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe vor Erlass/Beantragung einer Unterbringung in der Abschiebehaftanstalt dort nach einem freien Platz an, und wenn ja, in wie vielen Fällen konnte 2019 das Regierungspräsidium eine Abschiebehaft mangels Platz nicht beantragen?
6. Macht bzw. in welchem Umfang macht – bzw. wenn nicht, warum nicht – die Landesregierung von der bis 2022 möglichen Unterbringung von Abschiebehäftlingen in Strafanstalten (§ 62 a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz) Gebrauch?
7. Welche Anzahl an Haftplätzen für Abschiebehäftlinge stellen die Justizbehörden des Landes an der Gesamtzahl von 500 Abschiebehaftplätzen in Deutschland bereit?
8. Wie oft wurde seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht von der Möglichkeit des Ausreisegewahrsams nach § 62 b Aufenthaltsgesetz durch die zuständige Landesbehörde Gebrauch gemacht?

Eingegangen: 17.02.2020/Ausgegeben: 20.03.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Wie oft wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes von der Möglichkeit der Mitwirkungshaft Gebrauch gemacht?

12. 02. 2020

Rottmann AfD

Begründung

Der Fragesteller wünscht Auskunft über den aktuellen Stand bei Abschiebungen.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. März 2020 Nr. 4-0141.5/16/7767 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele in Landes-Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte Asylbewerber sollten 2019 abgeschoben werden, wie viele davon scheiterten, wie viele der gescheiterten scheiterten an „nicht angetroffen“ (vgl. Drucksache 16/4303)?

Zu 1.:

Die Abschiebungen aus den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) für das Jahr 2019 können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

LEA	geplante Abschiebungen inkl. Dublin-Überstellungen	erfolgte Abschiebungen inkl. Dublin-Überstellungen	Scheitern wegen Nichtantreffens
Ellwangen	277	25	201
Karlsruhe	664	346	169
Heidelberg	41	14	4
Mannheim	404	120	184
Freiburg	97	14	42
Donaueschingen	149	10	101
Tübingen	20	2	3
Sigmaringen	138	44	43
Gesamt	1.790	575	747

2. Wie viele bezugsfertige Abschiebehafplätze gab es im Land (Pforzheim) zum 31. März 2019, 30. Juni 2019, 30. September 2019, 31. Dezember 2019 und aktuell?

Zu 2.:

Zum 31. März 2019 standen in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim insgesamt 36 Plätze zur Verfügung. In einem ersten Ausbauschritt wurden diese bis Ende Mai 2019 auf 51 Plätze erweitert. Dies entspricht einer Steigerung um über 40 Prozent und auch der aktuellen Kapazität.

Es ist vorgesehen, den weiteren Ausbau auf 80 Plätze bis Ende 2021/Anfang 2022 fertigzustellen. Das wäre dann deutlich mehr als eine Verdoppelung der Abschiebehafplätze gegenüber dem 31. März 2019.

3. Wie hoch war die Belegungsquote der Abschiebehaftanstalt Pforzheim im Jahre 2019 im Durchschnitt?

Zu 3.:

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 502 Untergebrachte aufgenommen, die durchschnittliche Haftdauer lag bei 29,8 Tagen. Die Abschiebungshafteinrichtung war somit im Jahr 2019 im Durchschnitt zu 85,6 Prozent ausgelastet.

4. Wie viele Anfragen von Landesbehörden/Polizei etc. nach einem verfügbaren Abschiebehaftplatz mussten 2019 mangels Haftplatz von der Anstaltsverwaltung abschlägig beschieden werden?

Zu 4.:

Es wird keine Statistik darüber geführt, wie viele Personen aus Kapazitätsgründen nicht in Abschiebungshaft genommen werden konnten. Die Verhaftungsaufträge orientieren sich an der Zahl der freien Haftplätze und nicht an der Zahl der Personen, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung der Abschiebungshaft vorliegen.

5. Fragt die zentrale Abschiebebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe vor Erlass/Beantragung einer Unterbringung in der Abschiebehaftanstalt dort nach einem freien Platz an, und wenn ja, in wie vielen Fällen konnte 2019 das Regierungspräsidium eine Abschiebehaft mangels Platz nicht beantragen?

Zu 5.:

Die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim ist eine Organisationseinheit, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe zugeordnet ist. Dementsprechend ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe als landesweit für Rückführungen zuständiger Behörde die Zahl der verfügbaren Haftplätze bekannt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage 4 verwiesen.

6. Macht bzw. in welchem Umfang macht – bzw. wenn nicht, warum nicht – die Landesregierung von der bis 2022 möglichen Unterbringung von Abschiebehaftlingen in Strafanstalten (§ 62 a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz) Gebrauch?

7. Welche Anzahl an Haftplätzen für Abschiebehaftlinge stellen die Justizbehörden des Landes an der Gesamtzahl von 500 Abschiebehaftplätzen in Deutschland bereit?

Zu 6. und 7.:

Soweit bereits nach § 62 a Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 des Aufenthaltsgesetzes in der vom 29. Juli 2017 bis zum 20. August 2019 geltenden Fassung sogenannte Gefährder in sonstigen Haftanstalten, wenn auch getrennt von Strafgefangenen, untergebracht werden konnten, hatten das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und das Ministerium der Justiz und für Europa zur praktischen Umsetzung dieser Regelung ein Einvernehmen dahingehend erzielt, dass sich die subsidiär mögliche Aufnahme von Gefährdern im Justizvollzug auf besonders begründete Einzelfälle beschränken muss. Seit Inkrafttreten dieser Regelung wurde unter Mitwirkung der beteiligten Ministerien hiervon in einem Fall Gebrauch gemacht.

Die am 21. August 2019 in Kraft getretene Änderung des Aufenthaltsgesetzes hat rechtlich weitere Spielräume zur Unterbringung von Abschiebungsgefangenen geschaffen. Gegen die in § 62 a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes seitdem geregelte Aufhebung des Trennungsgebots hat das Ministerium der Justiz und für Europa weiterhin die in der Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrats vom 17. Juni 2019 geltend gemachten europarechtlichen Bedenken (vgl. BR-Drs. 275/1/19, Seiten 4 bis 6), insbesondere gegen die Annahme einer hierfür erforderlichen Notlage im Sinne von Artikel 18 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

Ungeachtet dieser rechtlichen Bedenken besteht derzeit aus Kapazitätsgründen keine Möglichkeit der Unterbringung von Abschiebungsgefangenen im Justizvollzug des Landes. Aufgrund der anhaltenden Überbelegung im geschlossenen Vollzug steht der Justizvollzug vielmehr vor der Herausforderung, die für die aktuell unterzubringenden Straf- und Untersuchungsgefangenen benötigten zusätzlichen Haftplatz- und Personalkapazitäten zu schaffen (vgl. die Beantwortung der Großen Anfrage 16/4956, dort Ziff. 1. der Antwort zu 2. bis 4.).

8. Wie oft wurde seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht von der Möglichkeit des Ausreisegewahrsams nach § 62 b Aufenthaltsgesetz durch die zuständige Landesbehörde Gebrauch gemacht?

Zu 8.:

Mit Stand 17. Februar 2020 wurde der Ausreisegewahrsam nach § 62 b des Aufenthaltsgesetzes bereits in 42 Fällen beantragt. Davon wurde in 40 Fällen der Ausreisegewahrsam von den zuständigen Gerichten auch angeordnet.

9. Wie oft wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes von der Möglichkeit der Mitwirkungshaft Gebrauch gemacht?

Zu 9.:

Seit Inkrafttreten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes wurde in zwei Fällen Mitwirkungshaft nach § 62 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt. Diese scheiterten jedoch, da die betroffenen Personen zuvor untergetaucht waren.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration